



Rat der
Europäischen Union

015372/EU XXVII. GP
Eingelangt am 10/03/20

Brüssel, den 9. März 2020
(OR. en)

6449/20
ADD 1 REV 2

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0356(NLE)

WTO 28
SERVICES 2
COASI 18

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 6125/1/20 REV 1

Nr. Komm.dok.: 13313/18 WTO 265 SERVICES 63 COASI 250 + ADD 1-12

Betr.: Beschluss des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens
zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik
Vietnam
– Annahme

**Erklärung des Königreichs Belgien, des Königreichs Spanien und des Königreichs der
Niederlande zum Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und
der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union**

Belgien, Spanien und die Niederlande begrüßen den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam und möchten erneut die Bedeutung unterstreichen, die dem Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung des Abkommens zukommt, so auch den in Bezug auf die Grundsätze und Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) eingegangenen Verpflichtungen. Tatsächlich ist es von entscheidender Bedeutung, dass Handelsabkommen wirksam zu nachhaltiger Entwicklung beitragen, globale Standards wahren und gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten.

In dieser Hinsicht begrüßen Belgien, Spanien und die Niederlande die Ratifizierung durch Vietnam des IAO-Übereinkommens 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, das am 5. Juli 2020 endgültig in Kraft treten wird, und die Billigung des neuen Arbeitsgesetzes. Belgien, Spanien und die Niederlande werden die Umsetzung des Kapitels über Handel und Entwicklung des Abkommens weiterhin beobachten. Belgien, Spanien und die Niederlande sind zuversichtlich, dass Vietnam seiner Zusage, die weiteren grundlegenden IAO-Übereinkommen 87 und 105 zu ratifizieren und deren wirksame Umsetzung sicherzustellen, nachkommen wird.
